

II-622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1983 -11- 29No. 66/A

A n t r a g

der Abgeordneten MAG.KABAS, DR. GRADISCHNIK
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetz-
buch geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem
das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetz-
novelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 68/1974, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1982, wird
wie folgt geändert:

§ 216 und seine Überschrift haben zu lauten:

"Zuhälterei

§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der ge-
werbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlau-
fende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie
einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Unzucht
vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

- 2 -

(2) Wer die nach Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied einer Bande begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist auch zu bestrafen, wer mit dem im Abs. 1 bezeichneten Vorsatz durch Einschüchterung eine Person abhält, die gewerbsmäßige Unzucht aufzugeben."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.3.1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

I. Mit der Strafrechtsreform sind die Strafbestimmung gegen Zuhälterei neu gefaßt und die bis dahin bestandenen Bestimmungen des sogenannten Landstreichereigesetzes, das auf das Jahr 1885 zurückgeht, aufgehoben worden. Die Neufassung der Zuhälterei bestimmung wurde seinerzeit sowohl im Justizausschuß als auch in zweiter Lesung im Plenum mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen.

Inzwischen haben neue Formen der Prostitution ebenso wie geänderte Methoden ihrer Ausbeutung in allen Ländern zu neuen Problemen für die zuständigen Verwaltungs- und Sicherheitsbehörden geführt. Auch in Österreich ist diese Entwicklung, freilich mit regionalen Unterschieden, festzustellen. Zu den Forderungen nach Maßnahmen für eine wirksamere Bewältigung der kriminellen Begleiterscheinungen zählt auch die Forderung nach zusätzlichen und verschärften Strafbestimmungen.

Die Korrektur einzelner Strafbestimmungen kann nicht das ausschließliche Mittel zur Bewältigung aller Begleiterscheinungen der Prostitution sein. Dies war auch eines der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Fachtagung, die das Justizministerium zu diesem Thema im Oktober des Vorjahres veranstaltet hat. Dort wurde insbesondere auch auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit steuerrechtlicher, gewerberechtlicher und anderer verwaltungsrechtlicher Maßnahmen hingewiesen.

- 2 -

Auf den Ergebnissen dieser Fachtagung, die in einer Broschüre veröffentlicht wurden, baut auch der vorliegende Antrag auf Neufassung der einschlägigen Strafbestimmung gegen Zuhälterei (§ 216 StGB) auf.

II. Statt einer bloßen Wiederherstellung des Landstreichereigesetzes aus dem Jahre 1885, worauf der erwähnte Initiativantrag aus der vorigen Gesetzgebungsperiode mit seiner Strafbestimmung gegen "einfache Zuhälterei" abzielte, schlägt der vorliegende Antrag eine zeitgemäße Strafbestimmung vor, die den heutigen kriminalpolitischen Erfordernissen entspricht. Mit einer undifferenzierten Kriminalisierung jedes Unterhaltes von einer Prostituierten würde die eigentliche Zuhälterkriminalität nicht getroffen. Dazu sind Bestimmungen erforderlich, die die heutigen Erscheinungsformen krimineller Ausnützung der Prostitution erfassen. Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlages wurde auch die besondere Beweissituation in diesem Deliktsbereich angemessen berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 216 StGB stellt nicht mehr auf die bloße Unterhaltsbeschaffung als Merkmal des Zuhälters ab, sondern darauf, daß sich der Täter einfortlaufendes Einkommen verschafft. Zusätzlich ist erforderlich, daß entweder ein Fall von Ausbeutung, Einschüchterung, sog. "dirigierender Zuhälterei" oder Mehrfachzuhälterei vorliegt. Zur Strafbarkeit genügt neben der Einkommensbeschaffung das Vorliegen eines dieser vier zusätzlichen Momente, die also alternativ und nicht kumulativ sind.

- 3 -

Neben diesem mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedrohten Grundtatbestand enthält der Vorschlag eine weitere Strafbestimmung mit einer Strafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bei Begehung als Bandenmitglied und gegen die Hinderung einer Person, die Prostitution aufzugeben.

Die vorgeschlagene Neufassung des Zuhälterei-paragraphen trägt somit den geänderten Erscheinungsformen der Prostitution ebenso Rechnung wie den neuen Formen der Begleitkriminalität in Gestalt der organisierten Zuhälterei.

III. Im einzelnen liegen der Neufassung des § 216 StGB folgende Überlegungen zugrunde:

Der erste Deliktsfall des Abs. 1, die "ausbeuterische" Zuhälterei, knüpft an den geltenden § 216 StGB an. Allgemein und auch hier löst sich der Tatbestand von dem bisherigen Merkmal der gleichsam parasitären "Unterhaltsbeschaffung", das derzeit in den Worten "seinen Unterhalt suchen" Ausdruck findet. Gerade dieses auf eine unmittelbare Beziehung bzw Lebensgemeinschaft hinweisende Merkmal indiziert nicht die kriminalpolitische Notwendigkeit einer Pönalisierung, sondern schafft im Gegenteil Anwendungsschwierigkeiten in Ansehung etwa von Hintermännern eines Zuhälterrings. An die Stelle dieses Tatbestandsmerkmals tritt das "Sichverschaffen einer fortlaufenden Einnahme", das auch auf die erwähnten Fälle einer unmittelbaren Ausbeutung zutrifft.

- 4 -

Der "Ausbeutung" des geltenden § 216 StGB wird die "Einschüchterung" als weiteres objektives Merkmal krimineller Zuhälterei zur Seite gestellt. Die Einschüchterung erfaßt Handlungen, die sich im Vorfeld von Nötigung und gefährlicher Drohung bewegen. Es sind damit jene Fälle erfaßt, in denen die Prostituierte in ein Abhängigkeitsverhältnis gepreßt wird und dies nicht durch einzelne spektakuläre Handlungen geschieht, sondern durch eine Vielzahl einzelner Maßnahmen, die insgesamt dazu führen, daß die Prostituierte keine freie Entscheidung hat.

Der dritte Deliktsfall, die "dirigierende" Zuhälterei, richtet sich gegen die unerträgliche Fremdbestimmung der Prostituierten bei Ausübung der Prostitution. Sie ist gewissermaßen das auf die Persönlichkeitsrechte abgestellte Gegenstück zur Ausbeutung, die in erster Linie auf die ökonomischen Interessen abstellt. Dieser Tatbestand soll vor allem jene Fälle treffen, in denen der Prostituierten etwa entwürdigende Sexualpraktiken vorgeschrieben werden oder sie sonst umfassenden Anordnungen bei der Ausübung der Prostitution unterworfen wird. Hierunter können beispielsweise die Anordnung, sich jedwedem Kunden zu widmen, oder umfassende Anordnungen von Zeit, Ort und Ausmaß der Prostitutionsausübung (z.B. Zahl der täglichen Freier) fallen.

Der vierte Deliktsfall des Abs. 1 bezieht sich auf die organisierte Zuhälterei, in der der Zuhälter nicht bloß bei einer einzelnen Prostituierten aus deren Einnahmen seinen Unterhalt sucht, sondern gleichzeitig mehrere Frauen als Einkommensquelle mißbraucht. Insofern wird nicht auf die - weitergehende - Ausbeutung abgestellt, sondern es genügt

- 5 -

die bloße "Ausnützung" mehrerer Personen. In diesem Begriff kommt das Erfordernis eines Mißverhältnisses zwischen den Einnahmen des Zuhälters und seinen allfälligen Gegenleistungen zum Ausdruck.

Auf die organisierte Zuhälterei, sog. Zuhälterringe, zielt auch die Qualifikationsbestimmung im Abs. 2 ab, wonach für die Begehung des Deliktes als Bandenmitglied ein höherer Strafsatz vorgesehen ist.

Der Tatbestand nach Abs. 3 stellt das Gegenstück zu dem des § 215 StGB dar. Richtet sich dieser gegen das Zuführen zur Prostitution, so betrifft der neue Abs. 3 des § 216 StGB Einschüchterungen, mit denen eine Person davon abgehalten werden soll, die Prostitution aufzugeben. Das oben zur Einschüchterung Gesagte trifft auch hier zu.